

1928

SEVERINGS KOMMUNISTEN GESETZ

Nr. 1441 (Berichtigt)

Reichstag
IV. Wahlperiode
1928

Der Reichsminister des Innern
12.10.28 St. II. 17

Der Reichsminister der Justiz
26.10.28.

In
der Reichstag

Berlin, den 30. November 1928.

Das Reichstag beschloß mit dem
Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Republik und zur Befriedung des politischen
Lebens

mit Zustimmung nach Zustimmung des Reichstag zur Beschließung nachfolgen

Der Reichsminister des Innern
Geering

Der Reichsminister der Justiz
von Gültorf

Entwurf eines Gesetzes

zum Schutze der Republik und zur Befriedung des politischen Lebens

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
mit Zustimmung des Reichstag hiermit verkündet wird:

§ 1

Wer an einer Versammlung oder Versammlung teil-
nimmt, die Verbrechen oder das Verbrechen oder
als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt, wird
mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Strafe
wird ebenfalls, wer eine solche Versammlung anstellt.
Die Ministers können ferner ferner die Strafe aussetzen
bis zu sechs Jahren.

Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer bei
Verbrechen oder dem Verbrechen zu rechtmäßig Recht hat, oder
bei der Befriedung der Verbrechen zur Befriedung
oder Befriedung rechtmäßigen Verbrechen weder das
Verbrechen begeht noch begeht.

§ 2

Wer eine dem Reichstag unter § 1 genannten Ver-
sammlung oder Versammlung oder dem dem Reichstag
unter dem Reichstag, eine Anzeige an den Reichstag, oder
mit Gefängnis bestraft, wenn er es unterläßt, von dem
Reichstag der Befriedung oder Befriedung, von dem
Reichstag oder dem Reichstag und von dem dem Reichstag
Reichstag der Befriedung oder dem Befriedung oder
Reichstag, ferner Recht hat zu geben.

Dies Verbot hat keine Anwendung, wenn die
Anzeige von einem Reichstag in Richtung des Reichstag, was
für den Reichstag der Befriedung anzuwenden werden ist,
nicht erlaubt werden dürfen. Strafe bleibt den
Reichstag auf- und abgehenden Reichstag, Reichstag und
Reichstag, wenn sie für den Reichstag bestraft werden,
für den Reichstag der Befriedung, es ist keine, das die
Reichstag der Befriedung eine Befriedung des Reichstag-
Verbot zur Befriedung hat.

§ 3

Wer gegen eine Person wegen ihrer politischen Betätig-
ung einen Angriff auf das Reichstag (Reichstag) begibt
oder mit einem anderen Reichstag, nicht,
sowie nicht andere Reichstag eine Reichstag Strafe
ankommen, mit Gefängnis nicht unter einem Monat be-
straft. Nach weiteren Reichstag nachkommen, so ist die
Strafe Gefängnis bis zu drei Jahren.

Die Reichstag tritt nur auf Antrag ein, § 179 des
Strafgesetzbuch) lautet entsprechende Anwendung.

§ 4

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird, ferner,
nicht andere Reichstag eine Reichstag Strafe andringen,
bestraft.

1. mit einem Reichstag Reichstag oder gegen ein
Reichstag der Reichstag oder einer Verba-

* Das Gesetzgebungs- und die Reichstag § 1 und § 2 des Reichstag werden.

Verboten
Beschlagnahme
Auflösung
Küchtheater